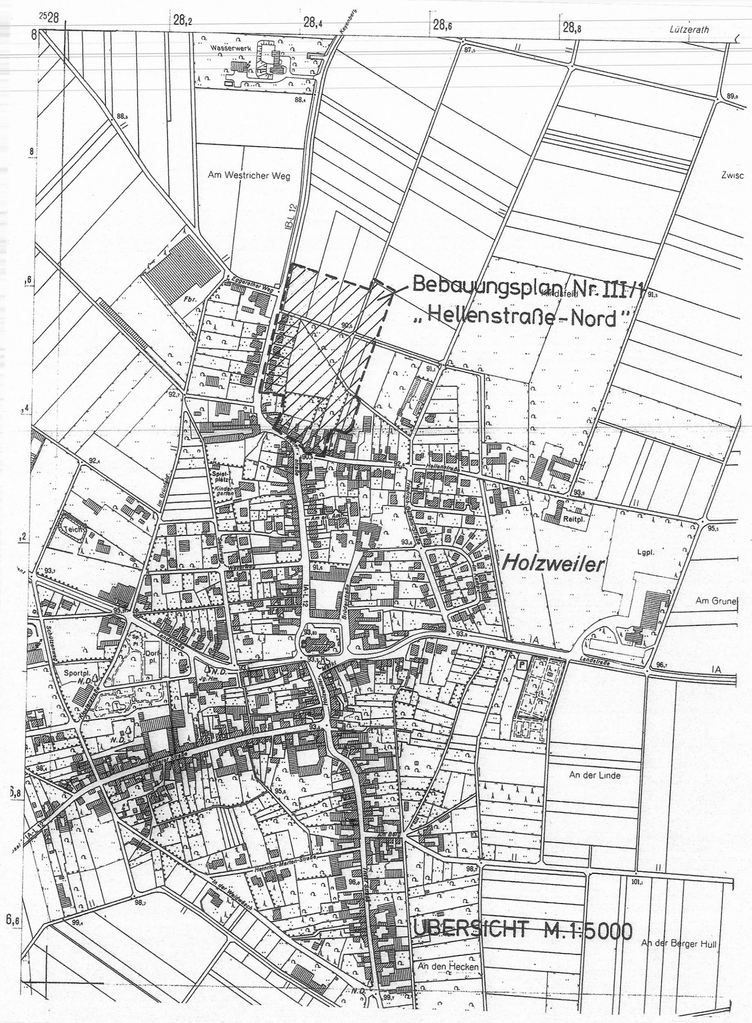

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. III/1 "Hellenstraße-Nord" im Stadtbezirk Holzweiler enthält außer zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auch eine Kennzeichnung als Gebiet, bei dessen Bebauung besondere Vorkehrungen im Hinblick auf den Bergbau getroffen werden müssen.

Versehentlich ist bei dieser Kennzeichnung neben dem Braunkohle- auch der Steinkohlebergbau genannt worden. Folgen des Steinkohlebergbaues sind in Holzweiler jedoch nicht zu befürchten. Der Hinweis auf den Steinkohlebergbau wird deshalb gestrichen und der Wortlaut der Kennzeichnung neu gefaßt.

Neuer Wortlaut der Kennzeichnung:

Der Bebauungsplanbereich wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind:

Für das Plangebiet besteht die Gefahr von Absenkungen als Folge der durch den Braunkohleabbau östlich des Stadtgebietes Erkelenz verursachten Grundwasserabsenkung.

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG:

Während der öffentl. Auslegung erklärte die Rhein. Braunkohlenwerke AG (Schreiben vom 27.12.1988), daß aus ihrer Sicht die o.g. Kennzeichnung nicht notwendig wäre.
In seiner Sitzung am 15.02.1989 hat der Rat diese Anregung geprüft und entschieden, die Kennzeichnung im Bebauungsplan zu belassen, u.z. aus folgenden Gründen:

In allen Bauleitplanverfahren für den Stadtbezirk Holzweiler hat das Bergamt Köln darauf aufmerksam gemacht,

- daß das Plangebiet im Einflußbereich der durch den Braunkohleabbau verursachten Grundwasserabsenkung liegt und
- daß im Raum Holzweiler eine tektonische Störung verläuft, der sog. Holzweiler Sprung ,

sodaß Auswirkungen durch unterschiedliche Bodenbewegungen nicht ausgeschlossen werden können.

Dieser Hinweis wurde in alle Bebauungspläne aufgenommen, um künftige Bauherren rechtzeitig zu informieren, - auch in den Bebauungsplan Nr. III/1 "Hellenstraße-Nord".

An der Tatsache, daß Holzweiler im Einflußbereich der durch den Braunkohleabbau verursachten Grundwasserabsenkung liegt, hat sich seitdem nichts geändert, ebensowenig an der Lage der geologischen Störung, dem sog. Holzweiler Sprung.
Es wird also nach wie vor als richtig und notwendig angesehen, den Hinweis auf die mögliche Gefahr von Absenkungen als Folge des durch den Braunkohleabbau verursachten Grundwasserentzuges im Bebauungsplan zu belassen.

Die vollständige Begründung, bestehend aus Auslegungsbegründung und Abschlußbegründung, beschloß der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15.02.1989 als Bestandteil der Satzung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 "Hellenstraße-Nord" der Stadt Erkelenz, Bezirk Holzweiler.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 09.11.1988 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/1 zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 2. Änderung.
Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Erkelenz vom 11.11.1988 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 10.11.1988

gez. Stein gez. Clemens gez. Jansen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom erfolgte am die öffentliche Darlegung der mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom war am Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
i. V.

Techn. Beigeordneter

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Erkelenz vom 11.11.1988 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 28.11.1988 bis 29.12.1988 einschließlich örtlicher Bauvorschriften - mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.1988 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 30.12.1988

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 09.03.1989 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 13.04.1989

Az.: 35.2.12-4911-2013/89
Köln, den 13.04.1989

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

gez. Kunstmann

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
i. V.

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom beschlossen, den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. - einschl. örtl. Bauvorschriften - mit Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 - einschl. örtl. Bauvorschriften - ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15.02.1989 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.
Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 16.02.1989

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Erkelenz vom 09.06.1989 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 - einschl. örtl. Bauvorschriften - am 10.06.1989 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 12.06.1989

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 04 3/1 (2)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 „Hellenstraße - Nord"

Stadtbezirk Holzweiler

. Ausfertigung

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung)** in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763).
Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBl. I S. 21).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(Landesbauordnung)** in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419).